

**Satzung
der Gemeinde Gersheim
über die Bestellung einer/eines
ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten**

Auf Grund des §12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 97, 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim in seiner Sitzung am 06. November 2018 folgende Satzung zur Bestellung eines/r ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Gersheim bestellt gemäß § 5 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 35, Nr. 27 KSVG eine/einen ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n. Ziel ihrer/seiner Tätigkeit ist es, Benachteiligungen älterer Menschen zu beseitigen und zu verhindern, ihre Integration in Gesellschaft und Familie zu fördern sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft aller Bürger zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2

Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte/r wird vom Gemeinderat für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Wahlvorschläge können durch die Gemeindeverwaltung unterbreitet oder sollen durch eine Ausschreibung auf der Internetseite der Gemeinde Gersheim und im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim eingeholt werden. Als ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r ist möglichst eine/einer in der Sozialarbeit erfahrene Person zu bestellen.

§ 3

Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte/r soll die Interessen älterer Menschen in allen Lebensbereichen wahrnehmen.

§ 4

Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte berät die Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ältere Bürger betreffen. Er/sie ist berechtigt an den Sitzungen des Gemeinderates mit seniorenrelevanten Themen teilzunehmen; sie/er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Gemeinderat kann mit den Stimmen einer Fraktion oder einem Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder dem oder der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten zu jedem seniorenrelevanten Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung ein Rederecht einräumen; ein entsprechender Beschluss kann auch auf Antrag

der oder des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten für die Belange von älteren Menschen herbeigeführt werden.

§ 5

Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte ist vom Gemeinderat insbesondere bei folgenden Beratungen zu hören

1. Seniorengerechtes Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierzu erforderlichen Vorgaben.
2. Verbesserung der Situation in allen bestehenden öffentlichen Gebäuden und Anlagen.
3. Verkehrsangelegenheiten und Verkehrsplanung, einschließlich der Verbesserung im öffentlichen Personennahverkehr.

§ 6

Der Tätigkeitsbericht der /des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten umfasst des Weiteren folgende Aufgaben:

1. Beratung und Betreuung in sozialen Angelegenheiten, z.B. im Bereich Pflege, Gesundheit und Rente.
2. Vermittlung von Ansprechpartnern und Beratungsstellen bei Anliegen in seniorenspezifischen Fragen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur.
3. Integration von Senioren in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote.
4. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit Hilfsorganisationen.

§ 7

Die/der Seniorenbeauftragte legt dem Gemeinderat jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, in dem sie/er über die Umsetzung seiner Anregung und Anträge berichtet.

§ 8

Der/die ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die vom Gemeinderat gesondert festgelegt wird.

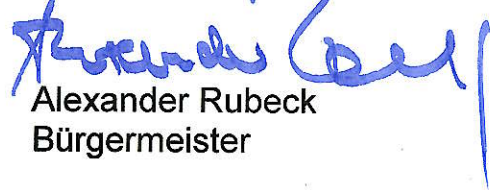
§ 9

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann vom Gemeinderat mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des

KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Gersheim, 23.11.2018


Alexander Rubeck
Bürgermeister

